



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V."
2. Sitz des Vereins ist Stücken.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Zauchwitzer Str. 51; 14552 Michendorf/OT Stücken
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, Natur und Landschaft insbesondere in der Nuthe-Nieplitz-Niederung zu erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein übernimmt die Aufgabe, naturnahe Flächen zur Erhaltung des Erholungswertes vor Veränderungen zu schützen und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu verbessern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ankauf oder Anpachtung und nachfolgende Pflege von Flächen nach eigens dafür ausgearbeiteten Plänen sowie der eigenverantwortliche Einsatz der dafür erforderlichen eigenen oder öffentlichen Geldmittel in dem Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung und von Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen oder Erstellung von Einrichtungen, die der Umweltbildung, dem Naturerleben, der Verbesserung des Grundwassers, der Gewässer sowie der Sanierung belasteter Böden dienen, ebenso wie die Förderung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder der unschädlichen Beseitigung oder Lagerung von Abfall und Müll.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein Auflagen oder Vorgaben des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Erhaltene Gelder dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gedacht und gegeben worden sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein ist jedermann, juristischen und natürlichen Personen zugänglich.
2. Der Verein umfasst:
 - a) Fördermitglieder
 - b) Vollmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorsitzende

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Annahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Über die Aufnahme eines Vollmitgliedes entscheidet die Versammlung der Vollmitglieder durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

4. Personen, die sich um die Sache der Landschaftsentwicklung oder des Naturschutzes in der Nuthe-Nieplitz-Niederung bzw. um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
 - 2.1. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, die Mitgliedschaft mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
 - 2.2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach einer beschlossenen Satzungsänderung fristlos zu kündigen.
 - 2.3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - 3.1. Die Rechte eines einzelnen Mitgliedes ruhen ab dem Zeitpunkt, für den die letzten Beiträge gezahlt worden sind.
 - 3.2. Ist eine schriftlich gesetzte Nachfrist für die Zahlung fälliger Beiträge fruchtlos verstrichen, kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1. Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung der Vollmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Vollmitgliederversammlung geregelt.
3. Die Beiträge sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres fällig.
4. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
5. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit den bereits gezahlten Beiträgen.

§ 7 Mitgliederrechte

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in dem Vereinsorgan, dem es angehört.
2. Die Übertragung von Mitgliederrechten ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- Der Verein hat folgende Organe:
1. Versammlung der Fördermitglieder
 2. Versammlung der Vollmitglieder
 3. Vorstand

§ 9 Versammlung der Fördermitglieder

1. In der Versammlung hat jedes anwesende Fördermitglied eine Stimme, wenn keine Beitragsrückstände bestehen.
2. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung der Fördermitglieder wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.



5. Die Versammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
6. Die Versammlung der Fördermitglieder kann eine außerordentliche Kassenprüfung beschließen und Prüfer benennen, die nicht dem Verein angehören müssen.
7. Die Versammlung der Fördermitglieder kann durch Beschluss dem Vorstand aufgeben, eine Versammlung der Vollmitglieder einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu benennen.
8. Von der Versammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10 Versammlung der Vollmitglieder

1. Die Versammlung der Vollmitglieder ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Versammlung der Vollmitglieder wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen; mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
3. Der Vereinsvorsitzende ist befugt, eine außerordentliche Versammlung auch ohne Vorstandsbeschluss einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
5. Die Tagesordnung muss in der Einberufung genannt sein.
6. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Versammlung der Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Wenn in der Einberufung zur betreffenden Versammlung durch den Vorstand ausdrücklich zugelassen, kann die Stimme ohne persönliche Anwesenheit vor Versammlungsbeginn gültig auf schriftlichem Wege abgegeben werden.
8. Von der Versammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und mindestens von einem Vollmitglied zu unterschreiben ist.
9. Der Leiter der Versammlung der Vollmitglieder muss nicht Vollmitglied sein.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Versammlung der Vollmitglieder

1. Die Versammlung der Vollmitglieder ist für folgende Vereinsaufgaben zuständig und entscheidet darüber per Beschluss.
 - 1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - 1.2 Änderung der Satzung
 - 1.3 Jährliche Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Genehmigung und Änderung des jährlichen Geschäftsplanes
 - 1.5 Aufnahme von Vollmitgliedern
 - 1.6 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - 1.7 Entscheidungen über Beschwerde gegen die Streichung aus der Mitgliederliste
 - 1.8 Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 natürlichen Personen.
2. Die Vorstandmitglieder sind ehren-amtlich tätig.
3. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein rechtlich allein.

5. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verein zunächst durch den 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter werden durch Beschluss des Vorstandes bestellt.
6. Wann Verhinderung gegeben ist, wird durch die jeweils geltende Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Versammlung der Vollmitglieder gewählt.
8. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Vereinszugehörigkeit.
10. Personen, die sich um die Sache der Landschaftsentwicklung oder des Naturschutzes in der Nuthe-Nieplitz-Niederung bzw. um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollmitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit, können jedoch freiwillige Beiträge leisten. Ehrenvorsitzende dürfen beratend ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann beschließen, besondere Vertreter zu bestellen und ihnen bestimmte Geschäftsbereiche zu übertragen. Er ist befugt, ihnen die zur Wahrnehmung erforderlichen Vollmachten zu erteilen und den Umfang der Vollmacht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Ein besonderer Vertreter muss nicht Mitglied sein.

§ 14 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht zugleich Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Es ist Aufgabe der Fachausschüsse, Grundlagen und Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu erarbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
Der Vorstand ist gehalten, die Empfehlungen der Fachausschüsse aufzugreifen und durchzuführen. Soweit er dem nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidungen in seinem Geschäftsbericht aufzunehmen und der Versammlung der Vollmitglieder mitzuteilen.
4. Die Versammlung der Vollmitglieder kann im Hinblick auf § 11, Ziffer 1.4. der Satzung beschließen, dass der Vorstand bestimmte Empfehlungen der Fachausschüsse in den Geschäftsplan aufzunehmen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Vollmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins fließt nach ggf. erforderlicher Rückführung öffentlicher Mittel ein etwa verbleibendes Vereinsvermögen dem NABU Brandenburg zu, der es für gemeinnützige Zwecke des Natur- oder Umweltschutzes in der Nuthe-Nieplitz Niederung zu verwenden hat.
3. Das Vermögen darf erst übertragen werden, wenn das zuständige Finanzamt den vorgesehenen Verwendungszweck geprüft und seine Zustimmung gegeben hat.